Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XI. Jahrgang. Berlin, 15. November 1900. Nummer 22.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 6,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 9,60 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Mk. 8,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1900 unter Nr. 2127.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten S. 859. — Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Neu-Guinea, einschl. des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen S. 861. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat August 1900 S. 862. — Personalien S. 862.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 862. — Sitzung des Kolonialraths S. 862. — Kamerun: Bericht über die Thätigkeit der Strafexpedition nach den Groß-Schnellen (mit zwei Karten) S. 870. — Bericht des Kaiserlichen Gouvernements S. 874. — Die deutsche Handelsgesellschaft „Kamerun" S. 876. — Deutsch-Südwestafrika: Eine südwestafrikanische Schäfereigesellschaft S. 876. — Aus fremden Kolonien: Englisch-tonganesischer Schutzvertrag S. 876. — Verschiedene Mittheilungen: Aufruf des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien S. 876. — Schiffsbewegungen S. 877. — Verkehrs-Nachrichten S. 877.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899, S. 365), vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809), tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

§ 2.

Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

§ 3.

Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf Weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen finden Anwendung.

§ 5.

In Strafsachen tritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein.